

(Fortsetzung von Seite 11)

- 31. Bericht zu Erfahrungen mit Wohnraum-Belegungsgesetz
- 32. Umgang mit Haushaltsausgaberesten
- 33. Sondersitzung des Dresdner Stadtrates zum 50. Jahrestag der ersten nach 1933 frei gewählten Stadtverordnetenversammlung
- 34. Errichtung einer Multifunktionshalle
- 35. Gründung Wohnungsgenossenschaft Radeberger Straße 101-117

UNTER AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT:

(nach der 1. Sitzungspause)

- 36. Kauf- und Ansiedlungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und einem Unternehmen
- 37. Gründung der Zoo Dresden GmbH
- 38. Ernennung zum Amtsleiter: Straßen- und Tiefbauamt
- 39. Ernennung von Beamten
- 40. Änderungen und Ergänzungen des Erschließungsvertrages und des Finanzierungsvertrages zum Bauvorhaben „Ausbau Dohnaer Straße“
- 41. Verkauf eines Grundstückes
- 42. Übernahme eines Erbbaurechtes und Zustimmung zum Abschluß eines Pachtvertrages zur Betreibung
- 43. Ankauf eines Areals
- 44. Verkauf von Flurstücken
- 45. Aufhebung des Beschlusses 641-31-91
- 46. Abschluß eines Mietvertrages
- 47. Aufhebung des Beschlusses Nr. 1110-32-1996 vom 2. Februar 1996
– Übergabe der Kindertageseinrichtung Hübnerstraße 6, 01069 Dresden, zum Träger der freien Jugendhilfe „Johanniter-Unfall-Hilfe“ e. V., Kreisverband Dresden

Wie steht es ums betreute Wohnen?

Der Verein „Betreutes Wohnen der Landeshauptstadt Dresden e. V.“ und die Stadt laden die Bürgerinnen und Bürger am Sonnabend, 29. Juni, 10 bis 16 Uhr, in den Plenarsaal des Rathauses, Dr.-Külz-Ring 19, ein. Sie wollen gemeinsam das „Betreute Wohnen“ in Dresden vorstellen und Anregungen dazu geben. Zum Thema sprechen Dr. Klaus Deubel, Beigeordneter für Gesundheit und Soziales und Rolf Wolgast, Beigeordneter für Wirtschaft und Wohnen.

Eingeladen sind Vertreter der zuständigen Ministerien im Landtag, Mitglieder des Landtages und des Dresdner Stadtrates. Mit dabei sind außerdem Verbände sowie Einrichtungen des Sozialwesens und Ämter der Stadt.

Die Veranstalter rechnen auch mit Krankenkassen und Investoren.

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Änderung der Sanierungssatzung Dresden-Loschwitz (Sanierungsgebiet S 4)

vom 1. März 1996

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 3486), beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 01. März 1996 folgende Änderungssatzung:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

(1) Das in § 1 der Sanierungssatzung Dresden-Loschwitz (Sanierungsgebiet Dresden S 4) vom 30. April 1993 (Dresdner Amtsblatt 1993 Nr. 18 Seite 93) in seiner flächenmäßigen Ausdehnung festgelegte Sanierungsgebiet wird um das Flurstück Nr. 133 der Gemarkung Löschwitz erweitert.

(2) Die Erweiterung des Sanierungsgebietes ist in der Anlage der Vorlage zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung wird mit der Bekanntgabe im Dresdner Amtsblatt rechtsverbindlich.

(2) Die in § 1 Absatz 2 bezeichnete Anlage, die die Erweiterung des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung zeichnerisch darstellt, wird durch Niederlegung im Technischen Rathaus, Hamburger Straße 19, Stadterneuerungsamt, Zimmer 0019, bekanntgemacht. Sie kann dort während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden.

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend veröffentlichte Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung Dresden-Loschwitz (Sanierungsgebiet S 4) wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 30. Mai 1996 unter AZ 52-2521.11-13-DD-LO/96 gemäß § 146 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird hingewiesen. Eine verkleinerte Fassung der den Geltungsbereich darstellenden Anlage zur Satzung ist nachstehend wiedergegeben.

Dresden, 14. März 1996

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister

Anzeige



Der saubere Sachse
CONTAINERDIENST &
INDUSTRIEENTSORGUNG

- Containerdienst 3...38 m³ f. Privat und Gewerbe
- Abbrucharbeiten kompletter Objekte u. jeder Größe
- Baggerarbeiten und Erdstofftransporte
- Lieferung von Schüttgütern u. Recyclingmaterialien

01445 Radebeul, Str. d. Friedens 36 · Telefon (03 51) 2 81 12 81/2 · Tel./Fax (03 51) 7 54 47



**Erweiterung des Sanierungsgebietes S4
DRESDEN - LOSCHWITZ**

- Grenzen des fürmlich festgelegten Sanierungsgebietes nach § 14.2 BauGB durch Sanierungsatzung vom 10.09.1992
- - - Grenzen der Erweiterung des Sanierungsgebietes

Maßstab: 1:800
Stand: September 1995

DEZERNAT STADTENTWICKLUNG UND BAU
Stadterneuerungsamt

Anlage zur Änderung der Sanierungsgebietes

es S4

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT DRESDEN

Amtliche Bekanntmachung

Sanierungssatzung Dresden-Loschwitz (Sanierungsgebiet Dresden S 4)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GB1. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGB1. 1 S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB1. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dresden folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen schwere bauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 10 ha umfassende Gebiet Dresden-Loschwitz wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Dresden S 4".

Das Gebiet wird umgrenzt im

Norden: Körnerweg mit den Flurstücken 314 bis 20a, Flurstück 16a, über Schillerstraße Flurstück 833, 334c, 68 über Grundstraße Flurstück 1034/4, 627
Osten: Flurstück 112, 113, 114, 116, 116a, 164c über Veilchenweg, Flurstück 123b, 129 über Pillnitzer Landstraße
Süden: Flurstück 134, 135, 142a über F.-F.-Finke-Str. Flurstück 141a, 826, 827, 827b, 829 über Loschwitzbach, Flurstück 868, 876e
Westen: Flurstück 316a, 36/1, 316, 315/2, 35, 34 über Elbbrückenstr. Flurstück 25a, 17/1 314

Das Sanierungsgebiet ist in der Anlage 1 der Vorlage zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

1. Diese Satzung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Dresden vom 11. März 1993, Az. 53, nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 143 Abs. 1 BauGB mit Empfehlungen und Hinweisen genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.

4. Der Lageplan, in dem das Sanierungsgebiet zeichnerisch umgrenzt ist (siehe § 1 der Satzung), wird durch Niederlegung im Technischen Rathaus der Landeshauptstadt Dresden, Stadterneuerungsamt, Hamburger Str. 19, bekanntgemacht. Der Lageplan und die unter Ziffer 3 genannten Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB können dort durch jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Ein Abdruck des Lageplans ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Dresden, 30.04.1993


Dr. Wagner